

„Eine Gefahr für die Gesetzgebung“ —

unter dieser warnenden Aufschrift bespricht ein Organ der einflussreichsten Partei im Abgeordnetenhaus die bevorstehenden Schlussberatungen über die beiden wichtigen Reformgesetze; die drohende Gefahr erblickt dasselbe in der Möglichkeit, daß das Abgeordnetenhaus „im Drange des letzten Augenblickes, um die Resultate der langen, mühevollen Arbeiten, so gut wie es angeht, einzubeheimen“, sich zur Annahme der vom Herrenhause unter Zustimmung der Regierung beschlossenen Abänderungen bestimmen lasse. Es sei dringlichste und höchste Pflicht, daß dieses Mal die liberale Partei feste Position fasse und nicht einen aus bloßem Geschäftsdrang und Eifer diktierten Rückzug von wohl erwogenen und prinzipiell wichtigen Beschlüssen antrete.

Diese Mahnung hätte gewiß ihre Berechtigung vom Standpunkte der liberalen Partei, wenn es sich bei den schließlich auszugleichenden Meinungsverschiedenheiten wirklich um grundsätzlich tiefer gehende Fragen handelte, — wenn der liberalen Partei in irgend einer Beziehung ein Opfer einer gemeinsamen Ueberzeugung zugemuthet würde, — wenn die Gesetzentwürfe, wie sie voraussichtlich aus dem Herrenhause an das Abgeordnetenhaus zurückgelangen, auf wesentlich anderen, als auf den im Großen und Ganzen bereits zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhaus vereinbarten Grundlagen beruhten.

Aber — Hand auf's Herz! — darum handelt es sich nicht, — auch wenn die von den Kommissionen des Herrenhauses vorgeschlagenen Abänderungen größeren Theils zur Annahme gelangen sollten. Dieselben sind theilweise allerdings von erheblicher Bedeutung in praktischer Beziehung, und der Streit darüber mag vom Standpunkte der kommunalen Zweckmäßigkeit und Erfahrung vollauf berechtigt sein, — aber eine grundsätzliche Wichtigkeit vom Standpunkte der Parteipolitik ist denselben weit weniger beizumessen, als den meisten der Fragen, welche im Abgeordnetenhaus nach lebhaften Kämpfen von der Mehrheit im Einverständnis mit der Regierung gelöst worden sind, und welche von den Beschlüssen des Herrenhauses fast durchweg nicht berührt werden.

Eine Vergleichung des Regierungsentwurfs mit der zunächst im Abgeordnetenhaus vereinbarten Fassung und mit dem jetzt vorliegenden Entwurf des Herrenhauses würde den bedeutenden Antheil des Abgeordnetenhauses an der gemeinsamen Arbeit nicht bloß in Bezug auf das Kompetenzgesetz, sondern auch in Betreff der Städteordnung außer Zweifel stellen.

Manche der Abänderungen, welche das Herrenhaus in Uebereinstimmung mit der Regierung vorschlägt, waren überdies im Abgeordnetenhaus nur durch schwache und „schwankende Mehrheiten“ abgelehnt worden, — und es wird gewiß das Ansehen des Abgeordnetenhauses nicht schädigen, wenn in jenen wesentlich praktischen Punkten nachträglich auch die im Herrenhause so vielfach vertretene kommunale Einsicht und Erfahrung noch einige Berücksichtigung findet.

Eines der angesehensten liberalen Organe, die „Schlesische Zeitung“, schrieb jüngst: „Hoffen wir, daß die auf innerem politischem Gebiet noch schwebenden Angelegenheiten einen Abschluß finden, der die öffentliche Meinung befriedigt, und daß namentlich für die Verwaltungsreform in unserem engeren Vaterlande das sich über Gebühr verlängernde Parlamentsjahr kein verlorne sei. Diesmal würde uns eine gewisse Connivenz des Abgeordnetenhauses, gegen die wir bei anderen Anlässen oft genug anzukämpfen Grund hatten, durchaus am Orte erscheinen. Wir denken namentlich an die Städteordnung. Selbst auf der linken Seite der Nationalliberalen wird anerkannt, „daß die großen Grundsätze dieses wichtigen Gesetzes von der Kommission des Herrenhauses angenommen worden sind, und daß es bei dem Ausgleich zwischen beiden Häusern sich nur um Differenzen bei einzelnen Punkten handeln kann.“ In gewissen Punkten hat die Kommission des Herrenhauses sogar Verbesserungen im liberalen Sinne in Antrag gebracht. Wir glauben also, da das zweite der diesmal vorliegenden organischen Gesetze, das Kompetenzgesetz, tiefgehende Divergenzen

nicht erwarten läßt, einem befriedigenden Abschlusse der Session vertrauensvoll entgegensehen zu dürfen.“

Die „Kölnische Zeitung“ sagte ihrerseits vor wenigen Tagen in einem Rückblick auf die bisherigen Arbeiten für die Organisation der Selbstverwaltung: „Die beiden Gesetze müssen eben noch in dieser Session zu Stande gebracht werden; sie gehören in das nothwendige, zugewogene Pensum, ohne dessen Erledigung noch durch die gegenwärtige Legislatur die nächste, ohnehin sehr schwer zu belastende, ihrerseits sofort zum Erliegen kommen müßte. Die „Organisation der Selbstverwaltung“ ist seit 1872, wo in der neuen Kreisordnung der östlichen Provinzen für sie die maßgebende Grundlage geschaffen wurde, nicht von der Tagesordnung unserer preussischen Landesgesetzgebung gewichen. Die überwältigende Bedeutung des großen Werkes wird von Jahr zu Jahr mehr und in weiteren Kreisen anerkannt, und die Erwägung dessen ist wohl geeignet, die arbeitenden Kräfte bei der äußersten Anstrengung zu erfrischen und in Spannung zu erhalten.“

„Nach den zu machenden Erfahrungen wird dann in den kommenden Sessionen sowohl an dem weiteren Ausbau im Innern wie an der Ausdehnung über den ganzen Staat mit um so größerer Zuversicht fortgearbeitet werden können. Nach der Umgestaltung der Städteordnung zur Einfügung in den Gesamtplan der Selbstverwaltung bedarf es eben so sehr einer entsprechenden Umgestaltung der Landgemeinde-Ordnungen, ferner noch einer Umgestaltung des Behörden-Organismus der gesammten Centralverwaltung, und außerdem auch in den meisten Zweigen des öffentlichen Dienstes einer Revision und Reform des materiellen Rechts. Insbesondere, um nur eins zu nennen, warten der Kultus-Minister und seine vielgeforderte Reform der Schulgesetzgebung darauf, daß die Organisation der Selbstverwaltung so weit zum Abschluß geführt sei, daß die Schulgesetzgebung in mehreren wichtigen Beziehungen diese Organisation benutzen kann.“

Es leuchtet ein, daß bei solcher Lage der Dinge Graf Eulenburg und alle Freunde des großen Werkes der Verwaltungsreform in der That alle Kräfte einsetzen müssen für das Zustandekommen des Zuständigkeitsgesetzes und der Städteordnung noch in dieser Session. Die folgenden Sessionen, die ganze nächste Legislaturperiode werden ohnehin noch ein Uebermaß von gesetzgeberischen Arbeiten vorfinden.“

In diesen Aeußerungen ist unzweifelhaft ein richtiges Verständnis der parlamentarischen Lage und des Interesses der liberalen Partei selber zu finden, als in dem oben erwähnten Warnungsruf.

Eine wirkliche „Gefahr für die Gesetzgebung“ würde entstehen, wenn die Bemühungen für das Zustandekommen der jetzt vorliegenden wichtigen Gesetze aus anderen als grundsätzlichen Bedenken aufgegeben würden.

Bisher liegt jedoch kein entscheidender Grund zu der Annahme vor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses den Weg besonnener sachlicher Erwägung und patriotischen Entgegenkommens verlassen sollte, auf welchem die bisherigen grundlegenden Erfolge der inneren Reformarbeit erreicht worden sind.

So lange eine Hoffnung auf die schließliche Vereinbarung vorhanden ist, müssen in der That alle Freunde des großen Werkes der Verwaltungsreform in beiden Häusern mit der Regierung alle Kräfte einsetzen, um das Gelingen in dieser Session zu sichern.

Der Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden.

Die in der Judenthümlichkeit hervorgetretenen verschiedenartigen Glaubensrichtungen haben schon seit Jahren vielfache Beschwerden über die Bestimmung hervorgerufen, nach welcher jeder Jude der Synagogengemeinde seines Wohnortes, unter der Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten dieser Gemeinde, mit Rechtsnothwendigkeit angehören soll. In Folge dieser Beschwerden hatte das Abgeord-